

BGer 9C_798/2008 vom 31. Dezember 2008

Bundesgericht, 2008-12-31, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_9C_798_2008

FR: TF 9C_798/2008 du 31 décembre 2008

IT: TF 9C_798/2008 del 31 dicembre 2008

Erwägungen

E. 1

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten (Art. 82 ff. BGG) kann wegen Rechtsverletzung gemäss Art. 95 f. BGG erhoben werden. Das Bundesgericht legt seinem Urteil den Sachverhalt zugrunde, den die Vorinstanz festgestellt hat (Art. 105 Abs. 1 BGG), und kann deren Sachverhaltsfeststellung von Amtes wegen nur berichtigen oder ergänzen, wenn sie offensichtlich unrichtig ist oder auf einer Rechtsverletzung im Sinne von Art. 95 BGG beruht (Art. 105 Abs. 2 BGG).

E. 2

Die Vorinstanz stellte letztinstanzlich verbindlich fest, dass die ausstehenden Prämien die Zeit vor der Aufhebung des gemeinsamen Haushaltes im September 2004 betreffen und die Beschwerdegegnerin ihre Forderung gegenüber der Beschwerdeführerin innerhalb der Verjährungsfrist von Art. 24 Abs. 1 ATSG geltend machte (wobei sie erst in diesem Zusammenhang am 11. Dezember 2005 von der am 26. April 2005 rechtskräftig gewordenen Ehescheidung erfuhr). Sie erwog in Übereinstimmung mit der gesetzlichen Regelung (Art. 166 Abs. 1 und 3 ZGB ; vgl. BGE 129 V 90), die Beschwerdeführerin hafte für die während der Dauer des ehelichen Zusammenlebens entstandenen Prämienbeiträge solidarisch; eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung der Prämienforderung durch die Beschwerdegegnerin liege nicht vor. Schliesslich könne die in der Scheidungsvereinbarung enthaltene Erklärung, wonach die güter- und eherechtliche Auseinandersetzung vollständig erfolgt sei, keine direkte Drittwirkung entfalten.

Demgegenüber bringt die Beschwerdeführerin vor, die Beschwerdegegnerin habe mit der Geltendmachung ihrer Forderung übermässig lange zugewartet, indem sie seit dem 27. Mai 2004 keine Zweifel an der vollständigen Zahlungsunfähigkeit des N. _____ mehr haben können, einen Anspruch gegenüber ihrer Person aber erst am 19. September 2005 geltend gemacht habe. Aus diesem Grund habe sie zum Zeitpunkt der Vereinbarung der später in das Scheidungsurteil aufgenommenen Saldoklausel noch keine Kenntnis von den ausstehenden Prämien ihres damaligen Ehepartners gehabt, da ihr die Betreuungsurkunden wegen des vereinbarten ehelichen Güterstandes der Gütertrennung nicht zugestellt worden seien. Es bestehe somit weder eine Forderung der Beschwerdegegnerin für ausstehende Prämien noch schulde sie Inkassogebühren.

E. 3.1

Nach den zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz ist blosses Zuwarten mit der Rechtsausübung innerhalb der gesetzlichen Verjährungsfristen grundsätzlich noch nicht rechtsmissbräuchlich. Zum blossen Zeitablauf müssen besondere Umstände hinzutreten, welche die Rechtsausübung mit der früheren Untätigkeit des Berechtigten in einem unvereinbaren Widerspruch erscheinen lassen. Solche können darin bestehen, dass dem

Verpflichteten aus der verzögerten Geltendmachung in erkennbarer Weise Nachteile erwachsen sind und dem Berechtigten die Rechtsausübung zumutbar gewesen wäre, oder darin, dass der Berechtigte mit der Geltendmachung des Anspruchs zuwartet, um sich einen ungerechtfertigten Vorteil zu verschaffen. Erkennbare Nachteile für den Verpflichteten können namentlich darin bestehen, dass sich die Forderung nicht mehr überprüfen lässt (BGE 131 III 439 E. 5.1 S. 443 f.).

E. 3.2

Die Vorinstanz hat mit zutreffender Begründung, auf die verwiesen wird, eine rechtsmissbräuchliche Geltendmachung der Solidarhaftung durch die Beschwerdegegnerin verneint. Ein Rechtsmissbrauch liegt nicht schon darin, dass die Beschwerdegegnerin nach Erhalt von Verlustscheinen gegen N. _____ oder nach Ablehnung der Kostenübernahme durch das Sozialamt im Dezember 2004 nicht unverzüglich an die Beschwerdeführerin gelangte. Korrekt ist auch die Erwägung, wonach die Saldoklausel in der gerichtlich genehmigten Scheidungskonvention vom 28. Oktober 2004 bzw. 26. Januar 2005 an der solidarischen Haftung für die während der Dauer des gemeinsamen Haushaltes entstandenen Prämienschulden nichts ändert. Die Beschwerdegegnerin hatte der Saldovereinbarung nicht zugestimmt und konnte bereits deshalb ihrer Rechte gegen die Beschwerdeführerin nicht verlustig gehen (vgl. auch Marion Jakob, Die Scheidungskonvention, Diss. Zürich/St. Gallen 2008, S. 272). Die Beschwerdeführerin macht selber nicht geltend, die Beschwerdegegnerin sei über die Tatsache der Ehescheidung und die darin vorgesehene Saldoklausel vorgängig informiert gewesen. Die der Beschwerdeführerin drohenden bzw. entstehenden Nachteile waren somit für die Beschwerdegegnerin nicht erkennbar, weshalb diese nicht gehalten war, vorzeitig den Anspruch geltend zu machen. Schliesslich kann die Beschwerdegegnerin nicht dafür einstehen, dass es die Beschwerdeführerin vor Vereinbarung der Saldoklausel unterlassen hat, sich umfassend über die finanzielle Situation ihres damaligen Ehepartners zu informieren.

E. 4

Die Gerichtskosten werden der Beschwerdeführerin als unterliegender Partei auferlegt (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.